

auch, daß uns die Hoffnung, welche er an die Spitze seines Vortrags gestellt hat, täuschen werde.

Referent Koch: Wenn freilich der Herr Regierungscommissar selbst erklärt, daß er keine Hoffnung für eine Einigung habe, so werde ich meinerseits auch darauf verzichten müssen, eine solche Hoffnung aufrecht zu erhalten. Daß aber das Auskunftsmittel, wie es uns die jenseitige Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation nunmehr als Beschluß vorlegt, kein zweckmäßiges ist, das muß ich nach wie vor behaupten. Mindestens steht der Appellationsgerichtspräsident, das wird mir der Herr Regierungscommissar nicht widerlegen können, dem unmittelbaren praktischen Leben doch jedenfalls ferner, als der Präsident der letzten Schwurgerichtssitzung, beziehentlich der Director des Bezirkschwurgerichts. Es wird sich aber zeigen, ob trotz dieser eben vorausgegangenen Erklärung des Herrn Regierungscommissars nicht noch eine Vereinigung zu ermöglichen sein wird, und deshalb rathet Ihnen Ihre Deputation nach wie vor an, den jenseitigen Kammerbeschluß abzulehnen.

Rgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Ueber Nacht kommt guter Rath! Es ist dies möglich, meine Herren, und deshalb will ich Ihrem Beschlusse nicht entgentreten; ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß wir uns morgen noch auf demselben Punkte finden werden; aber, wie gesagt, über Nacht kommt guter Rath, und es ist doch möglich, daß wir uns über Nacht auf einen Ausweg besinnen.

Abg. Sachse: Ich erlaube mir doch die Bitte an die Kammer zu richten, dem Deputationsvorschlage ihre Zustimmung zu geben, obwohl ich zugeben muß, daß sowohl Dasjenige, was die Gesetzesvorlage uns gebracht, als Dasjenige, was die Erste Kammer beschlossen hat, beides das Erschöpfende nicht ist; denn Beides giebt diese Sichtung der Geschwornenliste gewissermaßen Zufälligkeiten anheim, weil, wie schon ganz richtig bemerkt worden, der Schwurgerichtspräsident nicht die nöthige Personalkenntniß hat; diese hat aber der Appellationsgerichtspräsident gewiß auch nicht. Zwischen beiden Personen ist aber noch der Unterschied, daß der letzte Schwurgerichtspräsident, dafern er Vorsitzender eines Bezirksgerichts ist, doch wenigstens Personalkenntniß in einem Theile des Schwurgerichtsbezirks hat, nämlich in seinem eigenen Bezirke. Der Appellationsgerichtspräsident hat aber Personalkenntniß in keinem Theile des Bezirks, wenn diese Personalkenntniß nicht eine rein zufällige, aus besonderen Verhältnissen herrührende ist; vermöge seines Berufs kann er keine haben; er kennt seinen Bezirk bloß aus den Proceßacten, er kennt also höchstens bloß Diejenigen, die viel in Civilproceßsachen betheilt, also streitsüchtig sind. Wenn sich also die Lösung dieser Frage eigentlich der Lösung eines Rath-

sels oder einem Zufall ziemlich nähert, so bitte ich deshalb die Kammer, ihrer Deputation die Advantage zu lassen, im Vereinigungsverfahren diesen Gegenstand noch einmal zu erörtern und eben, wie der Herr Regierungscommissar sagte, zu erproben, ob vielleicht über Nacht guter Rath gekommen ist. An Stelle des Oberappellationsgerichtspräsidenten, das spreche ich jetzt schon aus, würde ich viel lieber den Kreisdirector wählen, der hat vermöge seines Berufes viel mehr Personalkenntniß; ich sage: ich würde ihn lieber wählen, als einen Anderen; aber wählen werde ich ihn auch nicht. Unter diesen Persönlichkeiten ist mir die, welche der Zufall bringt, noch die liebste; denn mag ich den Appellationsgerichtspräsidenten oder den letzten Schwurgerichtspräsidenten wählen, so ist es ein reiner Zufall; er findet Namen, die er nicht kennt, und läßt diese ihm unbekannt Namen nach Willkür durch die Finger laufen.

Referent Koch: Ich hoffe auch, daß über Nacht noch gute Gedanken kommen werden; aber der Kreisdirector wäre nun gerade nicht der Mann, auf welchen sich hierbei meine Gedanken lenken möchten, wie auch der Herr Vorredner schon seine Bedenken gegen den eigenen, möglicherweise zu machenden Vorschlag ausgesprochen hat. Wie gesagt, meine Herren, bleiben Sie vor der Hand stehen; es wird sich finden, wie es morgen wird.

Abg. Sachse: Ich hätte nicht geglaubt, daß ich sogar von dem Herrn Referenten würde angegriffen werden. Wenn ich gesagt habe, der Kreisdirector wäre mir noch lieber, so habe ich dazu gesetzt: ich halte ihn auch nicht für die richtige Persönlichkeit; ich halte ihn dafür deshalb nicht, weil sein Beruf nicht die Justizpflege ist, sondern die Verwaltung; aber das wird der Herr Referent mir zugeben, daß der Kreisdirector als Verwaltungsbeamter vermöge der verschiedenartigen Sachen, die in seinem Berufe zu seiner Cognition kommen, die Persönlichkeiten, insbesondere die Charactere der bekannten Namen seines Bezirkes in den verschiedensten Richtungen besser kennen zu lernen Gelegenheit hat, als der Appellationsgerichtspräsident, der seinen Bezirk nur aus den Acten kennt.

Referent Koch: Ich gebe Letzteres vollständig zu; habe aber aus anderen Gründen Bedenken gegen den angedeuteten Vorschlag des Vorstandes unserer Deputation.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schlicke die Debatte und frage die Kammer:

„ob sie bei §. 16 bei dem früheren Beschlusse stehen bleiben wolle?“
Einstimmig.

Referent Koch: Eine zweite Differenz bei §. 16 ist die, daß die Erste Kammer beschlossen hat, die Reduction